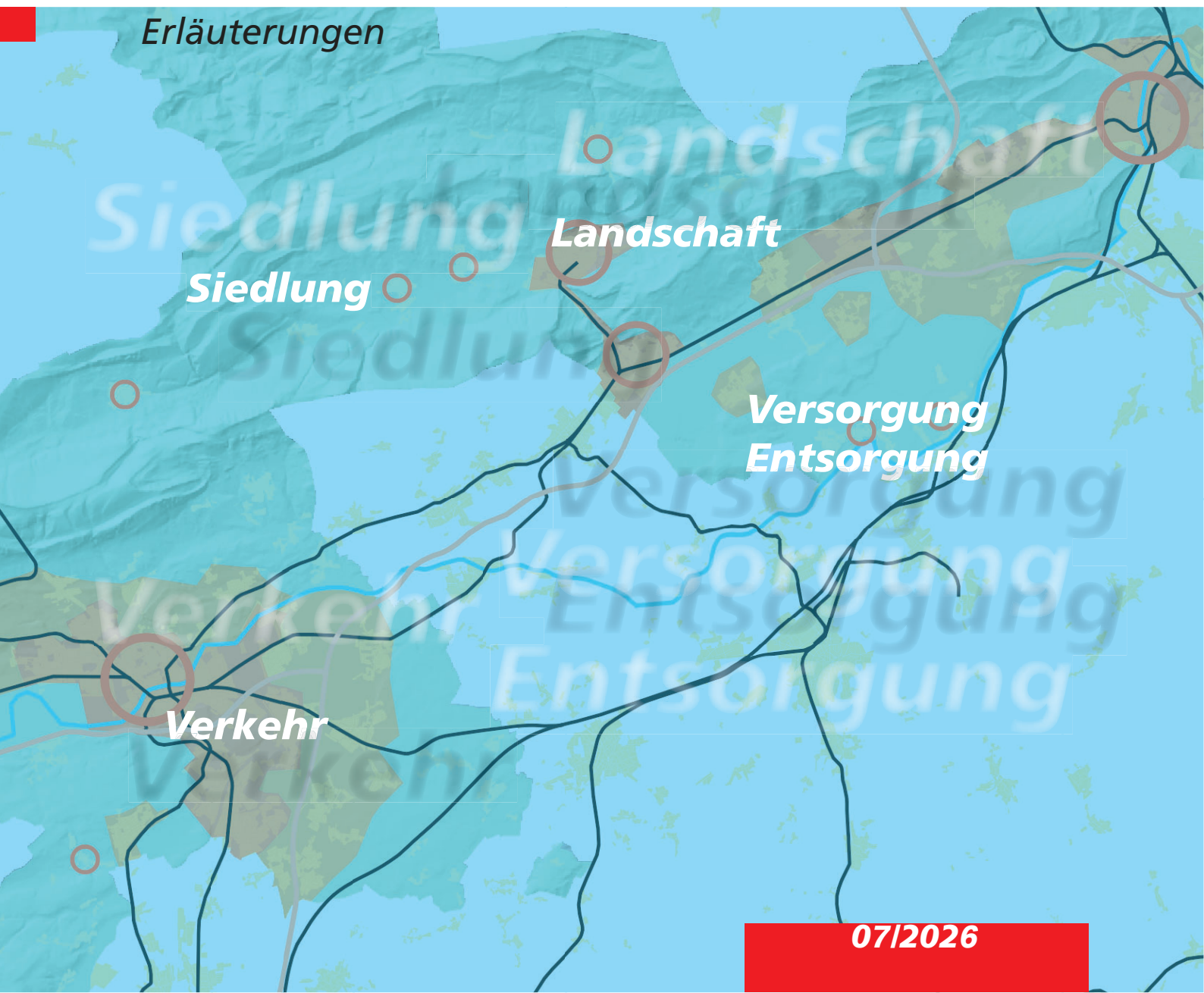


Kantonaler Richtplan Anpassung 2024

Erläuterungen



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	3
3.	S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen	5
4.	V-3.2 Regionalverkehr	7
5.	E-3.1 Abbauplanung / E-3.2 Kies	8
6.	Fortschreibungen	10

1. Einleitung

1.1. Was ist der Richtplan?

Der kantonale Richtplan ist das Führungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung zu steuern und zu koordinieren. Er besteht aus dem Richtplantext und der Richtplankarte und ist für die Behörden verbindlich. Der kantonale Richtplan legt die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen fest und ist auf einen Planungshorizont von 20-25 Jahren ausgerichtet. Er muss also über eine gewisse Zeit Bestand haben und auch bei neuen Entwicklungen gültig bleiben. Deshalb ist er kein starres Instrument. Er ist regelmässig zu überprüfen und veränderten Verhältnissen, neuen Aufgaben und Vorhaben sowie allenfalls besseren Lösungen anzupassen. Das Raumplanungsrecht kennt drei Formen von Richtplanänderungen: Überarbeitung, Anpassung und Fortschreibung. In der Regel wird der Richtplan alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Der kantonale Richtplan wurde am 12. September 2017 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 1557) und am 24. Oktober 2018 durch den Bundesrat genehmigt. Nach den Richtplananpassungen 2019, 2021, 2022 und 2023 soll der Richtplan nun wiederum angepasst werden.

1.2. Anpassung 2024

Mit der Anpassung 2024 wird das Richtplanverfahren für folgende Kapitel durchgeführt:

- S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Anpassungen an den Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung (Beschlüsse S-1.1.5 und S-1.1.6): Biberist (Schwyzmoos), Solothurn (Muttenhof/Wasserstadt), Bettlach/Grenchen (Ischlag/Obere Riederen/Riederen/Brüel/Lindenhof)
- S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen: Festsetzung neue güterverkehrsintensive Anlage in Egerkingen (Ganggeler) (Beschluss S-3.3.9)
- V-3.2 Regionalverkehr: Festsetzung der Haltestelle Apfelsee in Dornach (bisher Zwischenergebnis) (Beschlüsse V-3.2.4 und V-3.2.5)
- E-3.1 Abbauplanung: Aktualisierung und Anpassung aufgrund Überprüfung Abbaukonzept 2009 (Beschlüsse E-3.1.1, E-3.1.2 und E-3.1.4)
- E-3.2 Kies: Aktualisierung und Festlegung Erweiterungs- und Ersatzgebiete im Niederamt (Beschlüsse E-3.2.1, E-3.2.2 und E-3.2.3)

Mit der Anpassung 2024 wird der Richtplan in folgendem Kapitel fortgeschrieben:

- B-3.5 Handlungsräume: Aktualisierung des mit den Ortsplanungen genehmigten Siedlungsgebiets

2. S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen

2.1. Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet des Kantons Solothurn von 9027 ha ist in seiner Grösse im kantonalen Richtplan festgesetzt. Dieses deckt den baulichen Bedarf für die nächsten 20 bis 25 Jahre ab. Im Richtplan sind Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung als Vorhaben aufgenommen. Es handelt sich um folgende Gebiete:

- Abstimmungskategorie Festsetzung (Beschluss S-1.1.5):
 - Biberist: Schwerzimoos
 - Egerkingen, Härkingen, Neuendorf: Altgraben, Widenfeld (RAZ I)
 - Härkingen: Pfannenstiel, Welschmatt, Fuchsmatten (RAZ II)
- Abstimmungskategorie Zwischenergebnis (Beschluss S-1.1.6):
 - Solothurn: Muttendorf (Wasserstadt)
 - Bettlach, Grenchen: Ischlag, Obere Riederen, Riederen, Brül, Lindenhof

2.2. Zweck der Anpassung

Mit der Anpassung sollen stufengerechte Festlegungen der Vorhaben für Siedlungsgebietserweiterungen von kantonaler/regionaler Bedeutung unter Berücksichtigung der festgesetzten gesamtkantonalen Grösse des Siedlungsgebiets vorgenommen werden. Wichtige Grundlagen für die Festlegungen bilden Abklärungen zum Bedarf bzw. zur Recht- und Zweckmässigkeit dieser Erweiterungen.

2.3. Inhalt der Festlegungen

2.3.1. Biberist: Schwerzimoos

Das Gebiet Schwerzimoos war im räumlichen Leitbild der Gemeinde Biberist von 2010 als Schwerpunktgebiet für die räumliche Entwicklung aufgenommen und zudem als Siedlungsmassnahme im Agglomerationsprogramm Solothurn enthalten. 2011/2012 wurde eine Testplanung durchgeführt. Schliesslich wurde das Gebiet im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans als Erweiterung des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung festgesetzt. In den Handlungsanweisungen wurden die Eckwerte der Testplanung aufgenommen und festgehalten, dass die Planung und Realisierung in Etappen zu erfolgen hat und in der Ortsplanung umzusetzen ist. Im Räumlichen Entwicklungskonzept Biberist, das die Gemeinde 2020 als Synthese zur Ortsplanungsrevision erstellte, wurde das Gebiet als langfristiges Neuentwicklungsgebiet bezeichnet. In der laufenden Ortsplanung ist eine Entwicklung dieses Gebiets also nicht vorgesehen; der Fokus ist auf die Siedlungsentwicklung nach innen gerichtet. Ferner ist im Agglomerationsprogramm Solothurn der 5. Generation das Gebiet nicht als Siedlungsschwerpunkt auf unbebauter Bauzone aufgenommen, da auch aus regionaler Sicht kein Bedarf besteht. Mit der bisher im Endausbau vorgesehenen Wohnnutzung von 700 bis 1600 Personen liesse sich aus heutiger Sicht jedenfalls eine Beanspruchung von Kulturland nicht rechtfertigen.

Aufgrund dieser Entwicklung wird das Gebiet Schwerzimoos von der Abstimmungskategorie Festsetzung in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis verschoben. Eine Weiterentwicklung ist im Rahmen einer vertiefenden Masterplanung vorzunehmen. Dabei sind die bestehenden Grundlagen einzubeziehen und es ist zu prüfen, wie die Flächen auch in Anbetracht des hoch zu gewichtenden Kulturlandschutzes optimal genutzt werden können.

2.3.2. Egerkingen, Härkingen, Neuendorf: RAZ I und RAZ II

Für die beiden Gebiete Altgraben, Widenfeld (RAZ I) und Pfannenstiel, Welschmatt, Fuchsmatten (RAZ II) werden von den Trägergemeinden weitere Abklärungen vorgenommen.

Die Gebiete verbleiben in der Abstimmungskategorie Festsetzung.

2.3.3. Solothurn: Muttenhof (Wasserstadt)

Der Bedarf für diese Siedlungsgebietserweiterung ist nicht gegeben. Zudem stellte das Rechtsgutachten von 2016 die Bewilligungsfähigkeit einer Einzonung in diesem Gebiet grundsätzlich in Frage.

Dieses Gebiet, das in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis festgelegt ist, soll aus dem kantonalen Richtplan gestrichen werden.

2.3.4. Bettlach, Grenchen: Ischlag, Obere Riederen, Riederen, Brüel, Lindenhof

Das Gebiet ist als Top-Entwicklungsstandort der Hauptstadtregion Schweiz aufgenommen. Die fünf Mitgliedskantone der Hauptstadtregion Schweiz beabsichtigen, mit den Top-Entwicklungsstandorten optimale Rahmenbedingungen für die Ansiedlung neuer oder die Entwicklung ansässiger Unternehmen zu schaffen und damit die Hauptstadtregion zu stärken. Der Kanton Solothurn unterstützt diese Absicht (vgl. RRB Nr. 2014/1027 vom 10. Juni 2014) und will diesen Standort gemeinsam mit den Standortgemeinden Grenchen und Bettlach als kantonales Leuchtturmprojekt vorantreiben. Dazu hat er zusammen mit den beiden Gemeinden eine Masterplanung durchgeführt. Dabei war zu prüfen, den kantonsrätlichen Auftrag zur Schaffung eines Industrieparks von kantonomer Bedeutung (vgl. KRB Nr. A0113/2019 vom 8. September 2020) zu integrieren.

Die Synthese zum Masterplan Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen vom 28. Februar 2024 liegt vor. Sie kommt zum Schluss, dass das untersuchte Gebiet mit über 90 ha Fläche etappiert weiterentwickelt werden soll. Für die erste Etappe wird nun das Teilgebiet in Grenchen nördlich der Neumattstrasse und in Bettlach südlich der Bielstrasse festgelegt. Dieses wird im Masterplan weiter ausgeführt. Zentraler Teil bildet der kantonale Industriepark.

Aufgrund der mit dem Masterplan Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen vorgenommenen Abklärungen soll nun der Bereich der 1. Etappe (inkl. ETA-Hof), der ausserhalb der Bauzone liegt, als Erweiterung des Siedlungsgebiets festgesetzt werden (Ischlag, Obere Riederen, Riederen). Es handelt sich um eine Fläche von knapp 16 ha. In den Handlungsanweisungen werden die Eckwerte des Masterplans aufgenommen, welche als Leitlinie für die weitere Planung dienen. Die Umsetzung erfolgt im Nutzungsplanverfahren. Auf eine weiterführende Festlegung von Siedlungsgebiet im Richtplan wird hingegen verzichtet.

Weiterführende Dokumente:

- Masterplan Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen, Synthese
- Masterplan Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen, Zielbild
- Masterplan Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen, Grundlagenbericht

2.3.5. Gesamtbeurteilung

Auslöser für die Überprüfung und Anpassung der im Richtplan festgelegten Gebiete für Erweiterungen des Siedlungsgebiets bildet die Masterplanung Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen. Die Anpassung führt dazu, dass mit dem Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen (16 ha) und der beiden RAZ im Gäu (49 ha) 65 ha für Erweiterungen des Siedlungsgebiets festgesetzt und mit dem Gebiet Schwerzimoos in Biberist 20 ha im Zwischenergebnis aufgenommen werden (total 85 ha). Mit der Entlassung der Wasserstadt in Solothurn (41 ha) und dem Verzicht auf die Festlegung einer Siedlungsgebietserweiterung Bettlach, Grenchen über die 1. Etappe des Masterplans hinaus (27 ha) reduziert sich der Umfang des im Richtplan ursprünglich festgelegten Siedlungsgebiets um 68 ha.

Mit der Anpassung werden jene Gebiete gestärkt, welche von kantonalem/regionalen Interesse sind und der Bedarf gestützt auf aktuelle Grundlagen bzw. laufende Abklärungen ausgewiesen ist. Diese Fokussierung führt zu einer Verkleinerung der Flächen für Siedlungsgebietserweiterungen und damit zu einem schonenden Umgang mit der Ressource Boden und insbesondere auch dem Kulturland.

3. S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen

3.1. Ausgangslage

Gegenstand der Richtplananpassung ist ein Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, das bereits heute den im Richtplan festgelegten Schwellenwert von mehr als 400 täglichen Lastwagen-Fahrten überschreitet. Es handelt sich um ein unternutztes Areal in der Bauzone im Gebiet Ganggeler (Riedstrasse) in Egerkingen, das weiterentwickelt werden soll.

Seit 2014 wird das Areal von 7Days Media Services GmbH (7Days) als Mieterin genutzt. Es handelt sich um einen Pressegrossist, der weitere Logistikleistungen mit kurzen Durchlaufzeiten erbringt, mit rund 300 Mitarbeitenden. Der durchschnittliche PW-Werktagsverkehr (DWV) liegt heute bei ungefähr 675 Fahrten, der durchschnittliche PW-Tagesverkehr (DTV) bei 506 Fahrten. Werktags erfolgen ca. 510 Fahrten mit schweren Nutzfahrzeugen und 97 Fahrten mit leichten Nutzfahrzeugen (DWV). Der DTV liegt bei 374 Fahrten mit schweren Nutzfahrtzeugen bzw. 71 Fahrten mit leichten Nutzfahrzeugen.

Für das Vorhaben liegt ein Raumplanungsbericht als Grundlage für die Anpassung des Richtplans vor. Er enthält die Analyse der Ist-Situation und der beabsichtigten Entwicklung, legt die betroffenen Interessen dar und zeigt auf, wie sie berücksichtigt werden. Das skizzierte Richtprojekt mit Bebauungsvarianten geht bereits über stufengerechte Abklärungen der Richtplanung hinaus. Es dient dazu, das Vorhaben auf Stufe Richtplanung zu beurteilen und spezifische Handlungsanweisungen für die nachfolgende Nutzungsplanung zu formulieren.

3.2. Zweck der Anpassung

Die Entwicklung des Gebiets wird als Vorhaben für eine güterintensive Anlage festgesetzt.

3.3. Vorhaben

Das Vorhaben sieht folgende Entwicklung des Areals vor:

- Vergrösserung der Logistikknutzung für den bestehenden Mieter
- Schaffung weiterer Logistikknutzungen für neue Mieter
- Realisierung von Annexnutzungen (wie z.B. Büros, Schulungsräume, Dienstleistungsnutzungen)

Vorgesehen ist eine Erweiterung der Logistikknutzung mit arbeitsplatzintensiven Kommissionierflächen sowie schnell drehende Lagerflächen. Lagerflächen ohne ständige Arbeitsplätze (wie z.B. vollautomatisierte Hochregallager oder ruhende Lager) sollen maximal 50% der gesamten Betriebsfläche ausmachen.

Die Entwicklung ist in zwei Etappen geplant: einem ersten Ausbauschritt (2030) und dem Vollausbau (2035).

3.4. Rechtliche und Planerische Grundlagen

3.4.1. Kantonaler Richtplan

Gemäss Raumkonzept Kanton Solothurn liegt das Vorhaben im urbanen Handlungsraum. Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet als Industrie-, reine Gewerbezone, Arbeitszone überlagert mit Entwicklungsgebiet Arbeiten ausgewiesen.

Für das Vorhaben ist insbesondere der Beschluss S-3.3.6: Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen relevant:

- Anschluss an den nächsten übergeordneten Verkehrsträger, möglichst ohne grössere Wohngebiete zu tangieren
- Bestehender oder die Möglichkeit für einen neuen Industriegleisanschluss
- Nachweis genügender Strassen- bzw. Knotenkapazitäten (Fahrtennachweis, Mehrverkehrsanteil/Zusatzbelastung Verkehr, Luft, Lärm)

3.4.2. Ortsplanung Egerkingen

Die rechtsgültige Ortsplanung der Gemeinde Egerkingen wurde mit dem Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 808 vom 29.04.2014 resp. RRB 2114 vom 08.12.2014 genehmigt. Das Vorhaben liegt in der Industriezone und ist der Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV zugeordnet. Die angrenzenden Parzellen sind ebenfalls der Industriezone zugewiesen.

3.5. Verkehrliche Auswirkungen

Für den Ausbau der 1. Etappe werden total 1749 Fahrten (DTV) erwartet: 809 PW-Fahrten, 150 Fahrten von leichten Nutzfahrzeugen und 791 LKW-Fahrten.

Im Endausbau wird mit total 2338 Fahrten (DTV) gerechnet: 1047 PW-Fahrten, 206 Fahrten von leichten Nutzfahrzeugen und 1085 LKW-Fahrten.

Mit dem bestehenden Gleisanschluss können maximal 4 Bahnwagen mit 2 Abholungen pro Tag genutzt werden. Bei einem Neubau des Gleisanschlusses könnten 6 Bahnwagen mit 2 Abholungen pro Tag geführt werden.

Beim Pendlerverkehr wird heute insgesamt von einem Anteil von 10% des ÖV und Fuss- und Veloverkehrs am gesamten Modal Split ausgegangen. Dieser Anteil soll sich künftig auf 20% erhöhen, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau des Bahnhofs Egerkingen, welcher zu einer Verbesserung der ÖV-Gütekasse führen wird.

Bei einem Vollausbau des Areals wird sich die Anzahl Fahrten voraussichtlich um einen Faktor 2.5 gegenüber heute erhöhen: 90% dieser Fahrten werden über die Industriestrasse in Richtung Osten und ein Grossteil davon auf die Autobahn (ca. 80%) verlaufen. Einen bedeutenden Anteil (rund 50%) dieser zusätzlichen Fahrten macht der Schwerverkehr aus. Die bestehende Strassenverkehrsinfrastruktur kann den Mehrverkehr – ohne Auswirkungen auf die Ortsdurchfahrten – auf das übergeordnete Verkehrsnetz aufnehmen.

3.6. Beurteilung

Es handelt sich um eine Entwicklung in bestehender Bauzone (Industriezone) in einem Entwicklungsgebiet Arbeiten. Die Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen (Beschluss S-3.3.6) sind erfüllt. Für die nachfolgende Planung werden im Beschluss S-3.3.9 verbindliche Handlungsanweisungen festgelegt.

3.7. Weiterführendes Dokument

- Arealentwicklung Riedstrasse 4, Egerkingen: Raumplanungsbericht zur Richtplananpassung 2024

4. V-3.2 Regionalverkehr

4.1. Ausgangslage

Im Rahmen des Ausbaus Schritts STEP 2035 plante der Bund das Angebot im Raum Basel im Fern- und Regionalverkehr zu verdichten. Dies bedeutete für die Strecke Basel–Biel/Bienne ein Halbstundentakt im Fernverkehr und von Basel bis Aesch ein S-Bahn-Viertelstundentakt. Zudem sollte die neue Haltestelle Dornach Apfelsee zwischen Dornach-Arlesheim und Aesch realisiert werden. Die SBB erarbeitete daher bis März 2025, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dornach, dem Kanton Solothurn und weiteren Beteiligten, ein Vorprojekt für die neue Haltestelle Dornach Apfelsee. Gemäss der Vorlage «Verkehr '45» des Bundes soll dieses Projekt jedoch nicht weiterverfolgt werden.

Die Haltestelle Dornach Apfelsee ist bislang als Vorhaben der Abstimmungskategorie Zwischen- ergebnis im kantonalen Richtplan enthalten.

4.2. Zweck der Anpassung

Damit die Planungen abgestimmt auf die Entwicklungen im Umstrukturierungsgebiet Widen (vgl. Beschluss S-3.5.5) sowie die im Agglomerationsprogramm Basel enthaltenen Vorhaben im Umfeld der neuen Haltestelle weiter vorangetrieben werden können, wird das Vorhaben im kantonalen Richtplan festgesetzt.

4.3. Inhalt der Festlegung

Die neue S-Bahn Haltestelle Dornach Apfelsee ermöglicht eine adäquate Erschliessung des Umstrukturierungsgebiets Widen in der Gemeinde Dornach mit dem öffentlichen Verkehr. Die Erschliessung des gesamten Areals stützt sich massgeblich auf den öffentlichen Verkehr über die S-Bahn Haltestelle Dornach Apfelsee ab. Darüber hinaus wird mit der neuen Haltestelle auch der Ortsteil Apfelsee in Dornach direkt an die S-Bahn angebunden sowie Teile der Gemeinde Aesch (BL). Mit der vorgesehenen Aufwertung des «Metalli-Stegs» zu einer hochwertigen Fuss- und Velobrücke über die Birs und der Öffnung des Widen-Areals wird die Verbindung zwischen Gartenbad Aesch und der neuen Haltestelle Dornach Apfelsee zu einer zentralen Achse des Birsraums Dornach/Aesch.

Das Vorhaben gemäss Vorprojekt umfasst den Bau von zwei Aussenperrons sowie einer Personenunterführung, die auch die Zugänglichkeit aus dem Entwicklungsschwerpunkt Widen sicherstellt. Bei beiden Aussenperrons sind für den Bahnzugang aus der Unterführung je eine Rampe und eine Treppe vorgesehen. Von den Strassen beidseitig der Haltestelle her erfolgt der Zugang zu den Perrons direkt an höhengleichen Stellen respektive mit kurzen Rampen / Treppen. Auf den Perrons sind Wartehäuschen und Billettautomaten vorgesehen, ausserdem rund 200 Veloabstellplätze beidseits der Haltestelle.

Im Agglomerationsprogramm Basel 5. Generation sind darüber hinaus weitere Massnahmen im Umfeld und im Zusammenhang mit der neuen Haltestelle geplant: Neue Industriestrasse inkl. Velovorzugsroute, Buswendeplatz Ostseite (inkl. Veloabstellplätze), Aufwertung Weiden-/Apfelseestrasse und Witterungsschutz Bushaltestellen.

4.4. Beurteilung

Die neue Haltestelle Dornach Apfelsee entspricht den Planungen des Bundes und ermöglicht eine adäquate ÖV-Erschliessung für das Umstrukturierungsgebiet Widen. Mit der Festsetzung des Vorhabens wird die erforderliche Grundlage für die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte geschaffen. Für die nachfolgende Planung werden im Beschluss V-3.2.4 verbindliche Handlungsanweisungen festgelegt.

5. E-3.1 Abbauplanung / E-3.2 Kies

5.1. Ausgangslage

Der Kanton Solothurn überprüft und aktualisiert in seinem Abbaukonzept periodisch die bestehenden Abbaureserven, den künftigen Bedarf und weist sofern vorhanden den Handlungsbedarf und die entsprechenden Massnahmen aus. Das Abbaukonzept 2009 bildete die Grundlage für die bestehenden Festlegungen im kantonalen Richtplan.

Bei der nun vorgenommenen Überprüfung des Abbaukonzepts 2009 legte das Amt für Umwelt den Schwerpunkt auf den Kiesabbau, da dieser im Kanton Solothurn besonders bedeutend und der Handlungsbedarf für diese Ressource hoch ist. Die Überprüfung zeigte, dass insbesondere im Niederamt nicht genügend Kiesreserven vorhanden sind. Aus diesem Grund erarbeitete das Amt für Umwelt das Regionale Kiesabbaukonzept Niederamt.

5.2. Zweck der Anpassung

Die Richtplananpassung verfolgt zwei Ziele:

- Aktualisierung der Kapitel E-3.1 Abbauplanung und E-3.2 Kies aufgrund der Erkenntnisse aus der Überprüfung des Abbaukonzepts und des Regionalen Kiesabbaukonzepts Niederamt.
- Festlegung von geeigneten Gebieten für den Kiesabbau in der Region Niederamt, um den regionalen Bedarf sicherstellen zu können.

5.3. Inhalt der Festlegungen

5.3.1. E-3.1 Abbauplanung

Die Ausgangslage wird aktualisiert und teilweise neu gegliedert. Neu ist, dass die Abhängigkeit zwischen der den Abbaustellen zugeordneten Richtplan-Kategorie (Abstimmungskategorie) und den zeitlichen Planungshorizonten (kurz-, mittel- und langfristig) wegfällt. Die Abstimmungskategorie wird wie bei anderen Vorhaben auch über den Stand der Abklärungen und der Koordination festgelegt. Bei grossflächigen Abbaugebieten der Abstimmungskategorie Festsetzung wird in den Handlungsanweisungen die Etappierung in einzelne Abbauetappen im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung festgehalten.

Beim Beschluss E-3.1.1 werden die Grundsätze ergänzt, dass die offenen Abbauflächen möglichst klein gehalten und wieder aufgefüllte Flächen rasch rekultiviert werden. Damit sollen die Auswirkungen möglichst geringgehalten werden.

Der Beschluss E-3.1.2 wird von einem Planungsgrundsatz in einen Planungsauftrag überführt. Im Zentrum stehen konzeptionelle Arbeiten, insbesondere regionale Abbaukonzepte, um die Versorgungssicherheit für mineralische Rohstoffe sicherzustellen.

Der Beschluss E-3.1.4 entfällt. Es soll keine ständige kantonale Begleitgruppe eingesetzt werden, sondern bei Bedarf, insbesondere bei regionalen Abbaukonzepten, eine geeignete Projektorganisation eingesetzt werden.

5.3.2. E-3.2 Kies

Die Ausgangslage wird aktualisiert. Die Abbaugebiete mit rechtsgültiger Nutzungsplanung werden von der Festsetzung in die Ausgangslage übernommen. Beim Standort 1.012 Boningen, Ischlag ist der Abbau abgeschlossen. Altrechtliche Bewilligungen liegen keine mehr vor.

Bei den Beschlüssen wird wie oben erwähnt die Verbindung zwischen Zeithorizont und Abstimmungskategorie gestrichen.

Die festgesetzten Abbaugebiete (Beschluss E-3.2.1) mit genehmigter Nutzungsplanung fallen weg. Sie werden in die Ausgangslage übernommen. Aufgrund des Regionalen Abbaukonzepts Niederamt werden folgende Vorhaben neu festgesetzt:

- 1.017 Erlinsbach SO, Birch Nord: Erweiterungsgebiet von 1.001, Teilgebiet aus Zwischenergebnis, Restgebiet wird gestrichen

- 1.018 Lostorf, Buerfeld: Erweiterungsgebiet von 1.002, neu
- 1.020 Dulliken, Schwizeracher/Hard West: Erweiterungsgebiet von 1.004, bisher Vororientierung

Die Abbaugelände der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis (Beschluss E-3.2.2) und Abstimmungskategorie Vororientierung (Beschluss E-3.2.3) werden entsprechend angepasst. Auf die Aufnahme eines neuen Abbaugeländes in die Abstimmungskategorie Vororientierung (Beschluss E-3.2.3) – namentlich 1.019 Lostorf, Obergösgen: Lören wird aufgrund der während der öffentlichen Auflage eingegangenen Einwände verzichtet.

5.4. Beurteilung

Mit der Aufnahme neuer Erweiterungs- und Ersatzgebiete für den Kiesabbau im Niederamt werden die Gebiete räumlich gesichert, um den künftigen Kiesbedarf in der Region sicherstellen zu können. Für jedes Gebiet werden für die nachfolgende Planung konkrete Handlungsanweisungen aufgenommen.

5.5. Weiterführende Dokumente

- Überprüfung Abbaukonzept 2009: Kiesabbau
- Regionales Kiesabbaukonzept Niederamt, Dokumentation

6. Fortschreibungen

Folgende Fortschreibungen werden vorgenommen:

Kapitel	Anlass der Fortschreibung
Inhalt	
B-3.5 Handlungs- räume	Durch die Genehmigung von Ortsplanungsrevisionen wird das Siedlungsgebiet fortgeschrieben. Die Tabelle mit dem nach Richtplan genehmigten Siedlungsgebiet wird ergänzt.
Zuteilung der Gemeinden zu den Handlungsräumen und nach Richtplan genehmigtes Siedlungsgebiet	
Gemeinde	Handlungsraum, Zentrumsstruktur RRB Genehmigung Ortsplanung
Aedermannsdorf	ländlich RRB Nr. 2024/1240
Balsthal	urban, Regionalzentrum RRB Nr. 2024/460
Bettlach	urban RRB Nr. 2024/1104
Mümliswil-Ramiswil	ländlich, Stützpunktgemeinde (Ortsteil Mümliswil) RRB Nr. 2024/1729
Oberdorf	agglomerationsgeprägt RRB Nr. 2024/2074
Rechterswil	agglomerationsgeprägt RRB Nr. 2024/541
Solothurn	urban, Hauptzentrum RRB Nr. 2024/260
Stüsslingen	ländlich RRB Nr. 2024/1661
Richtplankarte: Das Siedlungsgebiet wird fortgeschrieben.	

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch

